

Studienplan für das Masterstudien-Programm World Arts (Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

beschliesst:

I.

Der Studienplan für das Masterstudien-Programm *World Arts* der Universität Bern vom 1. September 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 14 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Abschlussnote des Programms *WA Monomaster* wird gemäss Artikel 44 Absatz 1 RSL als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet.

⁴ Die Masterabschlussnote entspricht der Abschlussnote des Monoprogramms (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

Art. 23 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Abschlussnote des Programms *WA Major* wird gemäss Artikel 44 Absatz 1 RSL als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet.

⁴ Die Masterabschlussnote für den Major/Minor-Studiengang berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05). Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL.

Art. 30 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Abschlussnote des Programms *WA Minor* wird gemäss Artikel 44 Absatz 2 RSL als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet.

II.

Übergangsbestimmung

Bis am 31. August 2013 (Datum des Abschlusses) wird die für die Studierenden günstigere Berechnung für die Masternote angewandt (Art. 14, Art. 23). Ab 1. September 2013 kommt nur noch die neue Berechnung zur Anwendung.

aArt. 14 ¹ Der Abschluss des Masterstudienprogramms *WA Monomaster* erfolgt kumulativ.

² Im Programm *WA Monomaster* müssen alle in Anhang [5] genannten Studienleistungen inklusive Masterarbeit erbracht werden.

³ Die Abschlussnote des Programms WA Monomaster wird gemäss Artikel 44 Absatz 1 RSL als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet.

⁴ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Monomaster-Studienprogramms und der Masterarbeit, wobei die Note für das Monomaster-Studienprogramm doppelt zählt (Art. 44 Abs. 3 RSL). Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL.

aArt. 23 ¹ Der Abschluss des Masterstudienprogramms WA Major erfolgt kumulativ.

² Im Programm WA Major müssen alle in Anhang [3] genannten Studienleistungen inklusive Masterarbeit erbracht werden.

³ Die Abschlussnote des Programms WA Major wird gemäss Artikel 44 Absatz 1 RSL als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet.

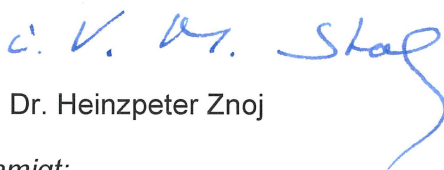
⁴ Die Masterabschlussnote für den Major/Minor-Studiengang berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major-Studienprogramms, des jeweiligen Minor-Studienprogramms und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL). Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL.

Inkrafttreten

1. Artikel 30 Absatz 3 tritt rückwirkend am 1. August 2010 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 10. Mai 2010).
2. Artikel 14 Absätze 3 und 4 und Artikel 23 Absätze 3 und 4 treten rückwirkend am 1. Mai 2011 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011).

Bern, 7. Mai 2012

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:




Prof. Dr. Heinzpeter Znoj

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 3. Juli 2012

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber